Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 75 (1924)

Heft: 2

Artikel: Revision des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes

Autor: Henne, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-765290

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stelle der ehemaligen Bestandeswirtschaft ist nun die Baumwirtschaft getreten mit stammweiser Anzeichnung des Holzes unter Beachtung der Gesundheits- und Wuchseigenschaften eines jeden Baumes und mit sorgfältiger Waldpflege, die besonders für genügenden Standraum der Hauptbäume sorgt. Die spezielle Fürsorge für jedes Glied des Bestandes, wie für den Boden, erzeugt nach und nach einen vervollkommneten Waldzustand der höchsten Ertragsfähigkeit, Widerstandskraft und Gesundheit, der die beste Versicherung bietet gegen Gefahren aller Art und uns auch der Sorge enthebt, ob unsere Waldprodukte in einer fernern Zukunft guten Absatz finden und den größtmöglichen Ertrag liefern werden.

Wer durch Erziehung normal ausgebildeter Baumformen dem Waldbau zu einem wirksamen Fortschritt verhelfen will, der braucht weder eine neue Betriebsart zu erfinden, noch eine besondere Schlagmethode unter Spezialmarke in Aufschwung zu bringen. Es handelt sich dabei um einen längst bekannten Grundsatz, der in allen Betriebsarten und Bestandesformen angewendet werden kann und der überall einer intensiven und abträglichen Waldwirtschaft dienen wird.

Revision des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes.

Von A. Henne, eidg. Forstinspektor, Bern.

Nachdem die Referendumsfrist für die Abänderung der Art. 30 und 46, Ziffer 7, des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 am 14. Januar 1924 unbenützt abgelaufen war, hat der Bundesrat den bezüglichen Bundesbeschluß auf den 1. Februar 1924 in Kraft erklärt.

Die Geschichte dieser Abänderung reicht weit in die Zeit der sogenannten Kriegsmaßnahmen zurück. Der Bundesrat sah sich veranlaßt, mittels seines Beschlusses vom 23. Februar 1917 betreffend die Überwachung der Holznutzung in den privaten Nichtschutzwaldungen, der infolge der Hochkonjunktur auf dem Holzmarkte zu befürchtenden Waldschlächterei entgegenzutreten. Der Art. 29 des eidgenössischen Forstgesetzes wurde damit auch auf die privaten Nichtschutzwaldungen anwendbar erklärt und den Kantonen die Aufgabe überbunden, darüber zu wachen, daß auch in diesen ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden keine Kahlschläge in Hochwaldungen und keine erheblichen Nutzungen zum Verkauf oder für ein eigenes industrielles Gewerbe, zu dessen Betrieb hauptsächlich Holz verwendet wird, vorgenommen werden. Weiterhin wurde durch Bundesratsbeschluß vom 20. April 1917 betreffend

Erhöhung der Bußen für verbotene Abholzungen verfügt, daß die in Art. 46, Ziffer 7, vorgesehenen Bußen auf Fr. 10 bis Fr. 40 für den Festmeter erhöht werden, und diese Bußenerhöhung auch Anwendung auf Holznutzungen im privaten Nichtschutzwald finde.

Das schweizerische Forstpersonal hat dieser Maßnahme größtes Interesse entgegengebracht und in voller Erkenntnis ihrer Wichtigkeit deren Festlegung im Gesetz auf die Zeit des Erlöschens der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates angeregt. Der Gegenstand wurde bereits an der Jahresversammlung des schweizerischen Forstvereins von 1917 in Langenthal im Anschluß an ein Referat von Forstmeister Balsiger eifrig diskutiert. Damals herrschte die Meinung vor, man sollte sich nicht mit einer Partialrevision begnügen, sondern eine allen Bedürfnissen, namentlich auch in wirtschaftlicher Beziehung, Rechnung tragende Totalrevision ins Auge fassen. Der Forstverein hat daher in seiner Resolution von Langenthal den Bundesrat ersucht:

„1. Sobald die Zeitumstände es gestatten werden, die Revision des bestehenden Gesetzes über das Forstwesen an die Hand zu nehmen.

2. Auf alle Fälle dafür zu sorgen, daß sein Beschluß vom 23. Februar 1917 betreffend die Holzschläge in den privaten Nichtschutzwaldungen dauernde Gültigkeit erhalte."

In der Folge kamen auch die Freunde der Totalrevision zur Einsicht, daß eine solche innert nützlicher Frist wohl nicht zu erreichen sei. Zudem mußte man sich sagen, daß während der anhaltenden wirtschaftlichen Umwälzung und Unsicherheit der Zeitpunkt nicht als günstig anzusprechen sei; es trat ein allgemeines Zögern ein, und das vermeintlich Bessere wäre bald zum verhängnisvollen Feind des Guten geworden. Die Angelegenheit kam erst wieder in Fluß, als es sich direkt um den Abbau der auf Grund der außerordentlichen Vollmachten ergriffenen Maßnahmen handelte.

Der Bundesrat richtete unter dem 12. September 1921 eine erste Botschaft an die Bundesversammlung über die Abänderung der Art. 30 und 46, Ziffer 7, des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei. Dieser erste Entwurf sah eine Erweiterung des Verzeichnisses in Art. 30 über die auf die privaten Nichtschutzwaldungen anwendbaren Bestimmungen vor durch Anführung von Art. 29 (Kahlschläge in Hochwaldungen und erhebliche Holznutzungen) und Erhöhung der in Art. 46, Ziffer 7, vorgesehenen Bußen für verbotene Abholzungen auf Fr. 10 bis Fr. 40 für jeden Festmeter.

Den im November 1921 gepflogenen Beratungen der ständerätlichen Kommission folgend, stellte der Bundesrat unter dem 2. Dezember 1921 einen neuen Revisionsentwurf auf. Nach demselben wurde der Art. 30 sonst unverändert gelassen, ihm aber folgender Zusatz beigefügt: „Kahlschläge und solche Holznutzungen, die in ihrer Wirkung Kahlschlägen nahe

kommen oder welche den Waldertrag auf längere Zeit vermindern, sind in Hochwaldungen verboten. Die Kantonsregierungen werden Ausführungsbestimmungen zu diesen Grundsätzen erlassen und zugleich festsetzen, welche forstlichen Instanzen unter besondern Umständen Ausnahmen von dem aufgestellten Verbot bewilligen dürfen." Betreffend die Bußen nach Art. 46, Ziffer 7, wurde nichts geändert.

Der Ständerat stimmte diesem Beschlußentwurf in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1921 einstimmig zu mit der einzigen Abänderung, daß die Bußen auf Fr. 5 bis Fr. 40 begrenzt wurden.

Eine erhebliche Opposition machte sich schon in der ersten Sitzung der nationalrätlichen Kommission im Frühling 1922 geltend. Letztere trat dann nochmals im Februar 1923 zusammen, und so kam die Vorlage erst im April 1923 vor den Nationalrat. Die Kommission hatte in erster Linie das Verzeichnis von Art. 30 über die auf die privaten Nichtschutzwaldungen anwendbaren Bestimmungen ergänzt durch die Anführung von Art. 42, Ziffer 2 (Beiträge an die Anlage von Einrichtungen für den Holztransport). Ferner hatte sie dem neuen zweiten Absatz von Art. 30 folgenden Wortlaut gegeben: „Kahlschläge und Holznutzungen, die in ihren Wirkungen Kahlschlägen nahekommen, sind in Hochwaldungen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Instanz gestattet. Die Kantone erlassen die nötigen Ausführungsbestimmungen."

Der Kampf gegen diesen „neuen Eingriff in die Rechte der Privatwaldbesitzer" entbrannte im Rat noch lebhafter als in der vorberatenden Kommission, und es fielen verschiedene recht unfreundliche Bemerkungen gegen das Forstpersonal. Dank der warmen Verteidigung durch den Chef des Departements des Innern, Herrn Bundesrat Chuard, wurde gegen die Verallgemeinerung der in Einzelfällen berechtigten Kritik energisch Stellung genommen. Mit einer Stimme Mehrheit siegte der folgende Zusatz zur Fassung der Kommission, der auch noch die Errungenschaft der schon zweimal gemilderten Bestimmung von Grund auf wieder vernichtete: „Diese Bewilligung soll erteilt werden, wenn durch den Kahlschlag die nachbarlichen Bestände nicht erheblich gefährdet sind und die Wiederaufforstung gesichert ist." Die Bußengrenzen wurden auf Fr. 5 bis Fr. 20 angesetzt.

Die Bestimmung über die Pflicht zur Ausnahmebewilligung, welche für verschiedene Kantone, die das Kahlschlagverbot schon in ihrem bisherigen Forstgesetze hatten, eine teilweise Aufhebung desselben bedeutet hätte, wurde vom Ständerat nicht angenommen. Dagegen fand der übrige Zusatz des Nationalrates Zustimmung.

Schließlich billigte der Nationalrat, nicht ohne nochmaligen Versuch der Verfechter des bedingten Bewilligungszwanges, mit ihrer Ansicht durchzudringen, die Fassung des Ständerates für den Zusatz zu Art. 30 und die Bußengrenzen: Die neue Fassung lautet also:

„Art. 30. Auf die privaten Nichtschutzwaldungen finden nur Anwendung die Art. 20 (Erhaltung der Bestockung der Weidwaldungen), 31 (Verbot der Ausreutung), 32 (Verjüngung der Schlagflächen), 42, Ziff. 4 (Beiträge an die Anlage von Einrichtungen für den Holztransport), 47 (Vollstreckung bei Widersetzlichkeit), 49, Alinea 2 (Verbot von Ausreutungen und Schlägen mit Strafbestimmungen für den Übergang).

„Kahlschläge und Holznutzungen, die in ihren Wirkungen Kahlschlägen nahe kommen, sind in Hochwaldungen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Instanzen gestattet.

„Die Kantone erlassen die nötigen Ausführungsbestimmungen.

„Art. 46, 7. Bei verbotenen Abholzungen: Fr. 5—10 für jeden Festmeter."

Unterm 22. Januar 1924 hat der Bundesrat weiter beschlossen:

„Art. 1. Der Bundesratsbeschluß vom 23. Februar 1917 betreffend Überwachung der Holznutzungen in den privaten Nichtschutzwaldungen, und der Bundesratsbeschluß vom 20. April 1917 betreffend Erhöhung der Bußen für verbotene Abholzungen werden auf den 1. Februar 1924 aufgehoben.

„Art. 2. Tatsachen, die während der Gültigkeit der in Art. 1 erwähnten Beschlüsse eingetreten sind, werden auch fernerhin gemäß den Bestimmungen dieser Erlasse beurteilt."

Wenn wir uns fragen, wieso die während der Behandlung in den Räten und Kommissionen wiederholt als erfolgreich in Aussicht gestellte Referendumsbewegung gar nicht eingesetzt hat, so dürfen verschiedene Momente in Betracht zu ziehen sein. Einmal werden sich die Gegner wohl selbst gesagt haben, daß die Tragweite der Neuerung denn doch nicht so groß ist, wie sie beim Bezug der Kampfposition vielfach dargestellt würde. Wenn man außer dem Mittel- und Niederwald auch die Privatnichtschutzwaldungen jener Kantone abzieht, die Kahlschläge schon unter dem alten Gesetz verboten hatten, oder Holznutzungen zum Verkauf, über ein bestimmtes Maß zum Eigenbedarf, sowie für ein eigenes Holz konsumierendes Gewerbe von einer behördlichen Bewilligung abhängig machten, so bleiben nur noch schwach 7 % aller schweizerischen Waldungen, die von der Neuerung überhaupt betroffen werden. Wenn aber der direkt interessierte Kreis so beschränkt war und in demselben doch auch noch einsichtige Waldbesitzer zu vermuten waren, welche den Kahlschlag verwerflich fanden, so mußten die Aussichten auf Erfolg gering eingeschätzt werden. Auch hatte man sich in den fast sechs Jahren vielerorts schon etwas an diese Kriegsmaßnahmen gewöhnt. Es war demnach fraglich, ob aus jenen Kantonen und Kantonsteilen, in denen die Kahlschlagwirtschaft wirklich im Großteil der Privatwaldungen geübt wird, die nicht unbeträchtlichen Mittel für eine Referendumsbewegung aufzubringen gewesen wären. Wir wollen auch gerne annehmen, die Überlegung sei mit in die

Wagschale gefallen, daß dem Bund nicht ohne Not die Kosten einer Abstimmung aufgeladen werden sollten im Moment, wo überall nach Abbau und Sparmaßnahmen gerufen wird.

Während die Neuerungen betreffend Bundesbeiträge und Bußen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß geben, scheint es am Platze, über die Einschränkung der Kahlschläge noch einige Betrachtungen anzustellen. Es muß zugegeben werden, daß der Anstoß, den die Fassung vom 2. Dezember 1921 mit ihrem bestimmten Verbot erregte, recht wohl begreiflich ist, obwohl das Verbot doch kein absolutes, sondern den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt war, unter besondern Umständen Ausnahmen zu gestatten. Demgegenüber hat die endgültig gewählte Fassung, wenn sie auch in der Auswirkung sich ganz gleich gestalten muß, eine bedeutend mildere Form. Sie verbietet nicht, sondern sie verlangt nur die Einholung einer Bewilligung. Während beim Bestehen eines strikten Verbotes der Forstbeamte erst nach der Übertretung als Polizeiorgan in Beziehung zum Waldbesitzer zu treten hätte, veranlaßt die Vorschrift der Einholung einer Bewilligung dessen Eingreifen, bevor eine eingetretene Verfehlung das Verhältnis schon zu einem mehr feindlichen gestempelt hat. Der Förster wird so, wenn er mit dem richtigen Takt vorgeht und die lokalen Verhältnisse untersucht und nach Möglichkeit würdigt, leicht zum Ratgeber überhaupt, er wird auch zugezogen, wenn es sich nicht gerade um einen beabsichtigten Kahlschlag handelt, und es wird sich nach und nach ein Vertrauensverhältnis herausbilden. Im Gegensatz zum bloßen Anklopfen mit dem Polizeistock kann das erreicht werden, was schon der Referent von Langenthal besonders unterstrich und was während der Revisionskampagne auffallend wenig zur Geltung kam. Die Mitarbeit des Forstmannes im Privatwald ist das beste Mittel zur Produktionssteigerung in dieser Besitzeskategorie und diese fördert das Zutrauen als vornehmes Entgelt für die zu übernehmende Mehrarbeit. Die ständige Belehrung an Hand von praktischen Beispielen, die den bisherigen Gegner der vermehrten Aufsicht selbst angehen, wird auch ihn zur Überzeugung bringen, die zum Glück doch schon weitgehend Boden gefaßt hat, daß der Förster ohne jedes persönliche Interesse allen Waldbesitzern und damit dem Wohle des ganzen Landes dienen will.

Wohlfahrtseinrichtungen für Waldarbeiter.

In unserer Zeitschrift wurde verschiedene Male über die Bedeutung zweckmäßiger Wohlfahrtseinrichtungen geschrieben. So berichtete Herr Dr. H. Knuchel in einem Aufsatz: „Wohlfahrtseinrichtungen für Waldarbeiter" (Heft Nr. 4 des Jahrganges 1920 dieser Zeitschrift) über mobile Schutzhütten für Waldarbeiter, welche seit vielen Jahren im Kanton Schaffhausen eingeführt sind und sich sehr gut bewährt haben.